



Bebauungsplan "Darmstädter Straße – 21. Änderung“ Stadt Weiterstadt, Gemarkung Weiterstadt, Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 (3) BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Weiterstadt hat gem. § 10 (1) BauGB in der Sitzung am 9. November 2017 den Bebauungsplan "Darmstädter Straße – 21. Änderung" mit bauordnungsrechtlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die Grundstücke Gemarkung Weiterstadt, Flur 1, Flurstücke Nr. 93/8 und 93/11 (Darmstädter Straße 1 und 3), und ist dem nebenstehenden Übersichtsplan zu entnehmen.

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung kann bei der Stadtverwaltung Weiterstadt, Technische Verwaltung, Riedbahnstraße 6, 64331 Weiterstadt, Zimmer 318, während der folgenden allgemeinen Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Montag, Dienstag und Donnerstag 8:00-12:30 Uhr und 13:30-16:00 Uhr
Mittwoch 8:00-12:30 Uhr und 14:00-18:00 Uhr
Freitag 8:00-12:00 Uhr

Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren nach § 13 a BauGB aufgestellt wurde und somit von einer Umweltprüfung nach § 2 (4) und von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 a (1) abgesehen wurde.

Gemäß § 215 (2) BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 (1) Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, nach § 214 (2a) BauGB beachtliche Fehler und nach § 214 (3) S. 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 (1) BauGB, unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird hingewiesen

a) auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB, betreffend der Geltendmachung von Planungsentschädigungsansprüchen im Falle von Vermögensnachteilen nach den §§ 39 bis 42 BauGB, sowie

b) auf § 44 Abs. 4 BauGB, betreffend das Erlöschen von Ansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb einer Dreijahresfrist gestellt wird.

Die Fälligkeit des Anspruchs kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Magistrat der Stadt Weiterstadt, Riedbahnstraße 6, 64331 Weiterstadt, beantragt wird.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Weiterstadt, den 13. Dezember 2017

Der Magistrat
Ralf Möller, Bürgermeister

